

Kinderschutzrichtlinie der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)

Stand Mai 2022

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) ist das österreichische nationale Public-Health-Institut. Zu den Aufgaben der GÖG gehören Gesundheitsplanung und -forschung, Qualitätssicherung und Gesundheitsförderung. Die GÖG trägt zur Verbesserung der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung bei und evaluiert, sichert und optimiert das österreichische Gesundheitssystem.

Die Mitarbeiter:innen der GÖG arbeiten in den Bereichen Pharmaökonomie, Gesundheitsökonomie, Gesundheitstechnologiebewertung, Bevölkerungsgesundheit, Qualitätsentwicklung und -sicherung im Gesundheitswesen, Gesundheitsförderung, Gesundheitsmonitoring und Versorgungsplanung und bieten spezielle Expertise in Bereichen wie Suchtverhalten, Langzeitpflege, Gesundheitskompetenz, Kinder- und Jugendgesundheit, psychische Gesundheit, digitale Gesundheit, Klima, Gesundheitspersonalplanung oder Rehabilitation.

Die GÖG sieht die Wahrung des Kinderschutzes auch als ihre Verantwortung. Es wird dafür gesorgt, dass ihre Mitarbeiter:innen, Partner:innen und Werkvertragsnehmer:innen sowie auch ihre Maßnahmen und Programme Kindern und Jugendlichen keinen Schaden zufügen und sie nicht der Gefahr von Diskriminierung, Vernachlässigung, Schaden und Missbrauch aussetzen. Die GÖG verpflichtet sich zur Durchsetzung und Einhaltung der Maßnahmen des Kinderschutzes sowie zur Nachverfolgung etwaiger Verdachtsfälle, welche die Wahrung des Kinderschutzes gefährden könnten.

Rechtlicher Rahmen und Definitionen

Als rechtliche Rahmenbedingungen dienen vor allem die UN-Kinderrechtskonvention¹ sowie die rechtlichen Bestimmungen der Republik Österreich² zum Schutze des Kindeswohls. Die UN-Kinderrechtskonvention ist seit 1989 in Kraft und auf EU- sowie nationaler Ebene verankert.

Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“. Zusätzlich ist zu betonen, dass Gewalt an Kindern viele Formen annehmen kann. Die internationale NGO „Keeping Children Safe“³ unterscheidet hierbei zwischen physischer Gewalt, psychischer Gewalt, sexualisierter Gewalt und struktureller Gewalt.

¹ Vgl. UNICEF (1990) UN-Konvention über die Rechte des Kindes. <https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf> (Zugriff Mai 2022)

² Vgl. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136> (Zugriff Mai 2022)

³ Vgl. Keeping Children Safe (2014) Child Safeguarding Standards and how to implement them. https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/standards_child_protection_kcsc_en_1.pdf (Zugriff Mai 2022)

Zweck dieser Richtlinie

Die Mitarbeiter:innen der GÖG haben zwar zumeist keinen direkten, persönlichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, allerdings können Mitarbeiter:innen Kinder in Forschungsprojekte, in Fokusgruppen oder Umfragen, speziell im Bereich der Bevölkerungsgesundheit, mentale Gesundheit, Prävention und Gesundheitsförderung einbeziehen. Insbesondere in Gesundheitsförderungsprojekten sind Kinder und Jugendliche manchmal direkte Zielgruppe, zu deren Wohl diese Projekte gefördert bzw. beauftragt werden. Außerdem hat die Arbeit der GÖG Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche insofern, als sie politische Entscheidungsträger:innen und Praktiker:innen bei ihrer Arbeit unterstützt. Daher ist es der GÖG ein Anliegen, ihre Verpflichtung zur Wahrung des Kinderschutzes anzuerkennen und alle angemessenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Sicherheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Diese Richtlinie ist für alle Personen verbindlich, die für und mit der GÖG innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten der GÖG mit Kindern und Jugendlichen bzw. am Thema Kinder- und Jugendgesundheit arbeiten. Jeder Verstoß von Beschäftigten gegen diese Richtlinie wird als disziplinarische Angelegenheit behandelt, die zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Vertrags und gegebenenfalls zur Anzeige bei der Polizei, der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Stelle führen kann.

Grundsatzerklärung

Die GÖG arbeitet nach den folgenden Grundprinzipien, um Kinder und Jugendliche zu schützen und ihre Rechte zu gewährleisten:

- Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung, unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status.
- Das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist wichtig und muss bei der Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter:innen der GÖG stets berücksichtigt werden.
- Das Ziel der GÖG bei der Umsetzung dieser Richtlinie ist die Prävention von Gewalt gegen Kinder. Gleichzeitig übernimmt die GÖG die Verantwortung für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen und ergreift Maßnahmen, wenn ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher gefährdet oder geschädigt werden könnte.
- Die GÖG sieht Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung der 18. Lebensjahres als eine vulnerable Gruppe an, die auch im Bereich der Forschung besonders schützenswert ist. Es wird keine medizinische Forschung an Kindern und Jugendlichen durch die GÖG durchgeführt, jedoch werden andere Projekte unter Miteinbeziehung dieser Gruppe nur unter Einhaltung strenger Schutzstandards.
- Die GÖG stellt sicher, dass alle GÖG-Mitarbeiter:innen am Beginn des Anstellungsverhältnisses und später kontinuierlich über diese Schutzstandards informiert sind. Alle an relevanten Projekten beteiligten Personen – GÖG-Mitarbeiter:innen und Partner:innen – werden darüber hinaus zu Beginn des Projekts in persönlichen Gesprächen über diese Schutzstandards informiert. Die Konsequenzen für das Projekt werden diskutiert und in verbindlicher Form verschriftlicht sowie in der elektronischen Ablage der GÖG dokumentiert.

- Wenn externe Partner:innen der GÖG Kinder oder Jugendliche für die Teilnahme an einer Studie oder einem Projekt rekrutieren und mit ihnen zusammenarbeiten, stellt die GÖG sicher, dass Unterlagen zur Bestätigung der Identität und der relevanten Qualifikationen vorgelegt werden.
- Bei direktem, persönlichem Kontakt mit Kindern und/oder bei Zugang zu ihren personenbezogenen Daten gelten neben den hier beschriebenen Standardrichtlinien strengere Regeln. Dann ist es notwendig, dass interne und externe Mitarbeiter:innen eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „spezielle Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen, die bei Beginn des Anstellungsverhältnisses bzw. des jeweiligen Projektstarts nicht älter als drei Monate ist.
- Bei Interviews, Fokusgruppen oder sonstigen Beteiligungsmethoden mit Kindern oder Jugendlichen werden folgende Grundprinzipien zugrunde gelegt: Vor der Einwilligung müssen Betroffene ausreichend über Ziel und geplante Themen des Interviews sowie über das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, aufgeklärt werden. Das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis ist zu überprüfen.
- Während eines Interviews sollte eine zusätzliche, dem Kind vertraute Person anwesend sein, sofern dies erwünscht ist. Wo immer möglich, sollte das Kind die Wahl haben, wer es während des Interviews unterstützt.
- Vor dem Beginn eines Interviews ist klarzustellen, dass das Kind nur sprechen muss, wenn es sich wohlfühlt, und dass es jederzeit seine Zustimmung beenden und zurückziehen kann.
- Generell können Kinder und Jugendliche, die an einer Studie oder einem Projekt teilnehmen, ihre Teilnahme jederzeit zurückziehen.
- Bei unter 14-jährigen Kindern wird neben der eigenen Einwilligung (schriftlich, sofern sie schreiben können) die Einwilligung der obsorgeberechtigten Person eingeholt, bei über 14-Jährigen reicht die schriftliche Einwilligung der:des Jugendlichen.
- Wenn von der GÖG oder ihren Partnerinnen bzw. Partnern Fotos oder Videos von Kindern oder Jugendlichen gemacht werden, müssen sowohl die obsorgeberechtigten Personen als auch die Kinder und Jugendlichen selbst zustimmen, dass diese Fotos oder Filme im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in Veröffentlichungen verwendet werden können. Kinder und Jugendliche werden verständlich und altersgerecht darüber informiert, wie die Fotos und Videos verwendet werden, und auch darüber, dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder sie auch später zu widerrufen.
- Wenn die Zustimmung zur Verwendung von Fotos, Videos oder Beiträgen in sozialen Medien erteilt wird, stellt die GÖG sicher, dass die Bilder Kinder oder Jugendliche nicht in unangemessenen Posen zeigen und dass die Beiträge in Medien keine Details über ihr Zuhause oder ihre Gemeinschaft enthalten.
- Die GÖG bemüht sich um eine kultursensible Arbeitsweise, die die Vielfalt der Menschen respektiert.
- Die GÖG respektiert die Vertraulichkeit und trägt die Verantwortung für den Schutz personenbezogener Daten. Informationen werden nur weitergegeben und verarbeitet, wenn dies erforderlich ist, d. h., der Zugang zu den Informationen muss für die Ausübung der dienstlichen Pflichten erforderlich sein. Nur Personen, die legitime Gründe für den Zugang zu den Informationen haben, dürfen diese erhalten, z. B. kann ein Sicherheitsvorfall eintreten, über den die zuständige Behörde informiert werden muss.
- Soweit zur Erreichung der Zwecke möglich, verarbeitet die GÖG pseudonymisierte oder anonymisierte Daten. Jedenfalls werden betroffene Personen über

Anonymisierung/Pseudonymisierung informiert oder Einwilligung eingeholt, falls namentliche Nennungen vorgesehen sind.

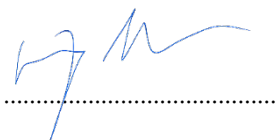
- Die GÖG stellt sicher, dass alle Datenerhebungs-, -verarbeitungs-, -speicherungs- und -nutzungsverfahren den aktuellen Datenschutzbestimmungen entsprechen, d. h. allen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- Die GÖG beachtet die Bedingungen für die Einwilligung von Kindern in Bezug auf Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft, die einem Kind direkt gemacht werden, insbesondere gemäß § 4 Abs. 4 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F.
- Die GÖG verpflichtet sich, die Umsetzung der Schutzpolitik zu überwachen. Diese Politik wird alle drei Jahre (das erste Mal planmäßig im Juli 2025) oder erforderlichenfalls früher überprüft, indem alle Projektleiter:innen relevanter Projekte einmal im Jahr der Geschäftsführung und der Kinderschutzbeauftragten Bericht erstatten.
- Alle Mitarbeiter:innen, Auftragnehmer:innen und Partnerorganisationen werden dazu angehalten, diese Politik zu befolgen und ein Umfeld aufrechtzuerhalten, das Ausbeutung und Missbrauch verhindert und das die Meldung von Verstößen gegen diese Politik unter Anwendung der entsprechenden Verfahren fördert. Zusätzlich ist die vorliegende Richtlinie klar ersichtlich auf der Homepage sowie dem Intranet der GÖG abrufbar.

Verantwortlichkeiten an der GÖG

Die Geschäftsleitung der GÖG ist für die wirksame Umsetzung dieser Politik und der damit verbundenen Verfahren verantwortlich.

Die Geschäftsleitung hat eine Taskforce für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen eingerichtet, die als erste Anlaufstelle fungiert und darüber wacht, dass die genannten Maßnahmen zu deren Schutz eingehalten werden. Seit Sommer 2022 ist Lisa Gugglberger (Stv: Theresa Bengough) als Teil der Taskforce die derzeitige Kinderschutzbeauftragte.

Es werden interne Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass alle Aktivitäten und Aufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, der Taskforce für Kinder- und Jugendgesundheit gemeldet werden.



Herwig Ostermann

Geschäftsführer